



Bundeskriminalamt 65173 Wiesbaden

Thaerstraße 11
65193 Wiesbaden

Postanschrift:
65173 Wiesbaden

Tel. +49 611 55-15452
Fax +49 611 55-45488

bearbeitet von:

**Waffengesetz (WaffG);
Feststellungsbescheid gemäß § 2 Absatz 5 WaffG in Verbindung mit § 48
Absatz 3 WaffG sowie Beurteilung nach § 6 AWaffV**

feststellungsbescheide@bka.bund.de
www.bka.de

Ihr Antrag vom 04.02.2020 zu der Schusswaffe der Firma Ceska Zbrojovka
(CZ), Modell "CZ Bren 2 Ms"
Unser Aktenzeichen: SO13-5164.01-Z-504
Wiesbaden, 09.03.2021
Seite 1 von 13

Sehr geehrte Damen und Herren,

Gegenstand dieser Entscheidung ist die Einstufung nach § 2 Absatz 5 WaffG
der von Ihnen vorgestellten

**halbautomatische Schusswaffe des Herstellers Ceska Zbrojovka,
Modell „CZ Bren 2Ms“,**

Kaliber:	.223Rem
Schäftung:	Klappschaft, längenverstellbar
Gesamtlänge der Waffe:	67,6 cm bei eingeklappter Schulterstütze 87,5 cm bei ausgeklappter Schulterstütze
Lauflänge:	42,9 cm,
Lauf – Art:	Stahl (Neufertigung)
Zug-, Feld - Profil:	6 Züge und Felder, Rechtsdrall
Länge von Lauf und Verschluss in geschlossener Stellung:	52,7 cm
Verschlusskonstruktion:	Gasdrucklader mit Drehkopfverschluss
Magazinart:	Wechsel-Magazin für 10 Patronen, andere Magazingrößen möglich



Hersteller: Firma Ceska Zbrojovka, Tschechien (CZ)

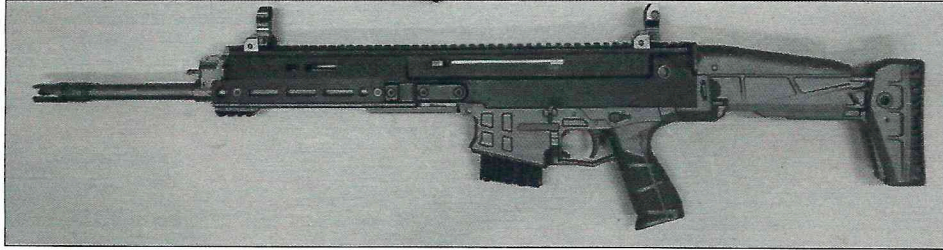


Abbildung 1: „CZ Bren 2Ms“, Ansicht linke Seite



Abbildung 2: „CZ Bren 2Ms“, Ansicht rechte Seite

Die Schusswaffe „CZ Bren 2Ms“ basiert auf dem gleichen technischen Funktionsprinzip wie die vollautomatische Schusswaffe der Firma CZ, Modell „CZ 805 Bren“. Daher wurde als Referenzwaffe aus der BKA-Sammlung eine vollautomatische Schusswaffe der Firma CZ, Modell „CZ 805 Bren“, Kaliber .223Rem, verwendet, die Kriegswaffe gemäß Nummer 29 der Kriegswaffenliste (KWL) ist.



Abbildung 3: Vergleichsansicht linke Seite, oben die vollautomatische „CZ 805 Bren“, unten „CZ Bren 2Ms“



Abbildung 4: Vergleichsansicht rechte Seite, oben die vollautomatische „CZ 805 Bren“, unten „CZ Bren 2Ms“



Abbildung 5: Vergleichsansicht rechte Seite, oben die vollautomatische „CZ 805 Bren“, unten „CZ Bren 2Ms“, beide zerlegt in die jeweiligen Hauptgruppen

Im Rahmen der waffentechnischen Untersuchung wurden an der vorgelegten Musterwaffe gegenüber der Referenzwaffe folgende Abweichungen bzw. Unterschiede festgestellt:

Lauf

Der Lauf der vorgelegten Musterwaffe ist eine Neuanfertigung und trägt eine zivile Kennzeichnung. Der Lauf der Musterwaffe ist fest mit dem Gehäuse verbunden. Ein Austausch der Läufe ist daher nicht ohne weiteres möglich.

Seite 4 von 13

Der Lauf der antragsgegenständlichen Schusswaffe ist länger als das Rohr der Referenzwaffe. Es handelt sich um einen Lauf einer zivilen halbautomatischen Schusswaffe.

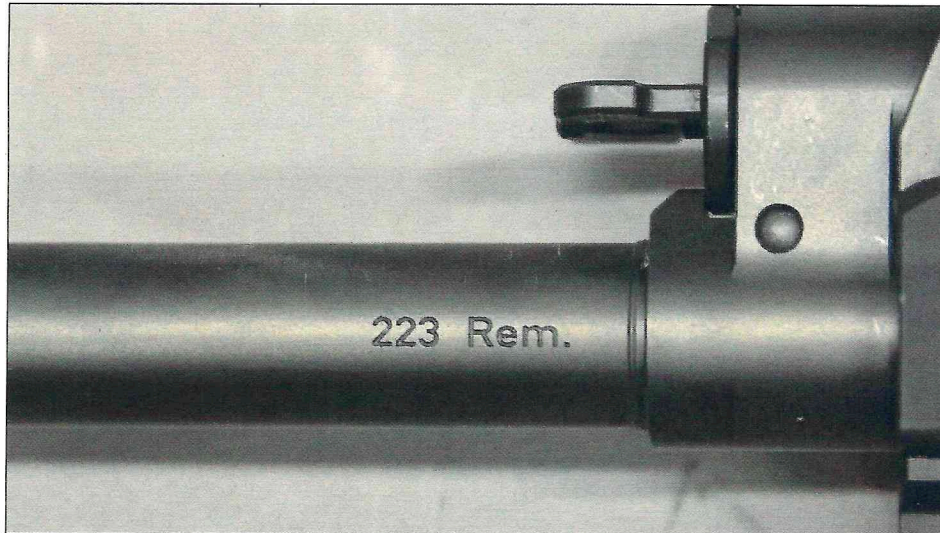


Abbildung 6: Ansicht Kaliberbezeichnung auf dem Lauf, „CZ Bren 2Ms“

Verschluss

Bei dem Verschluss der Musterwaffe befinden sich die Ausnehmungen für die entsprechenden Führungsschienen im Gehäuse, die den Verschluss führen, höher als bei dem Verschluss der Referenzwaffe. Dadurch ist ein Austausch der beiden Verschlüsse nicht möglich.

Außerdem fehlt am Verschluss der Musterwaffe die Steuerkurve zum Auslösen der vollautomatischen Schussfolge. Dadurch kann mit dem Verschluss keine vollautomatische Schussabgabe erfolgen. Bei dem Verschluss einschließlich Verschlussträger der Musterwaffe handelt es sich um einen Verschluss für eine zivile halbautomatische Schusswaffe.

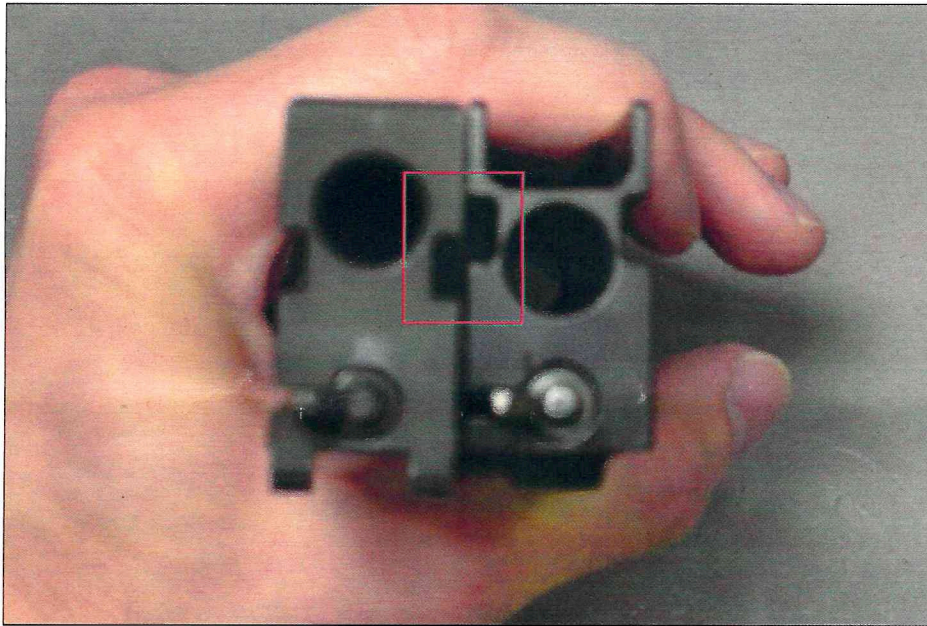


Abbildung 7: Ansicht Verschlussrückseite mit unterschiedlicher Höhe der Ausnehmungen, „CZ Bren 2MS“,

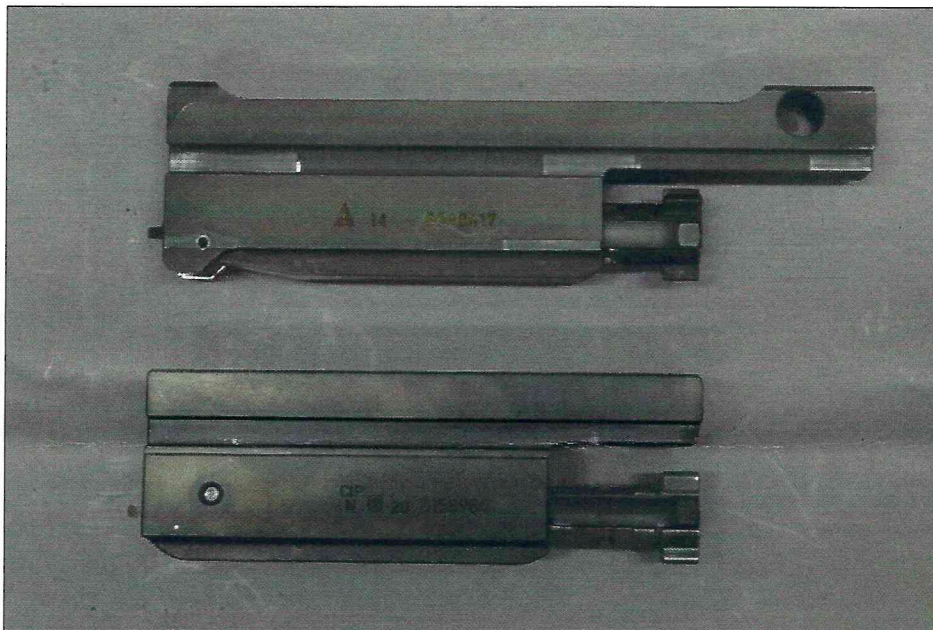


Abbildung 8: Seitenansicht Verschluss mit Steuerkurve, oben der vollautomatische Verschluss „CZ 805 Bren“, unten halbautomatische „CZ Bren 2Ms“

Gehäuse

Die Abzugsmechanik der vorgelegten Waffe und die der Referenzwaffe unterscheiden sich in der Konstruktion. Der Abzugsmechanismus der vorgelegten Waffe ist werkseitig nicht für Dauerfeuer ausgelegt. Der Sicherungshebel kann nur zwischen den Positionen „Sicher“ und „Einzelfeuer“ umgeschaltet werden.

Es ist nicht möglich, die für Dauerfeuer notwendigen Bauteile der Abzugsmechanik in das Gehäuseunterteil (Griffstück) der vorgelegten Waffe einzubauen.

Das Gehäuseunterteil (Griffstück) ist das wesentliche Waffenteil gemäß Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 1.3.1.6 und das führende wesentliche Waffenteil gemäß Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 1.3.2.

Das Gehäuseunterteil der Musterwaffe besitzt einen Überstand, der mit einer entsprechenden Ausnehmung am Gehäuseoberteil korrespondiert. Dadurch ist die Montage des Gehäuseunterteils der Referenzwaffe an der Musterwaffe nicht möglich. Bei dem Gehäuseunterteil handelt es sich um ein wesentliches Waffenteil für eine zivile halbautomatische Schusswaffe.

Es ist nicht möglich, einen vollautomatischen Verschluss und ein vollautomatisches Gehäuseunterteil in das Gehäuseoberteil der vorgelegten Waffe einzubauen. Bei dem Gehäuseoberteil handelt es sich um ein wesentliches Waffenteil für eine zivile halbautomatische Schusswaffe.

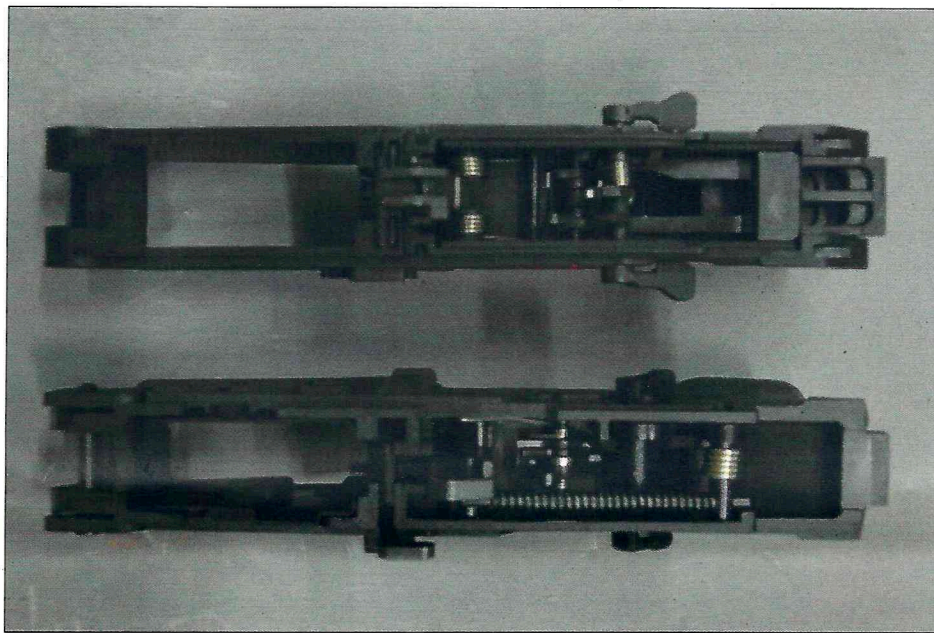


Abbildung 9: Ansicht Gehäuseunterteil mit Abzugsmechanik, oben „CZ 805 Bren“, unten „CZ Bren 2Ms“

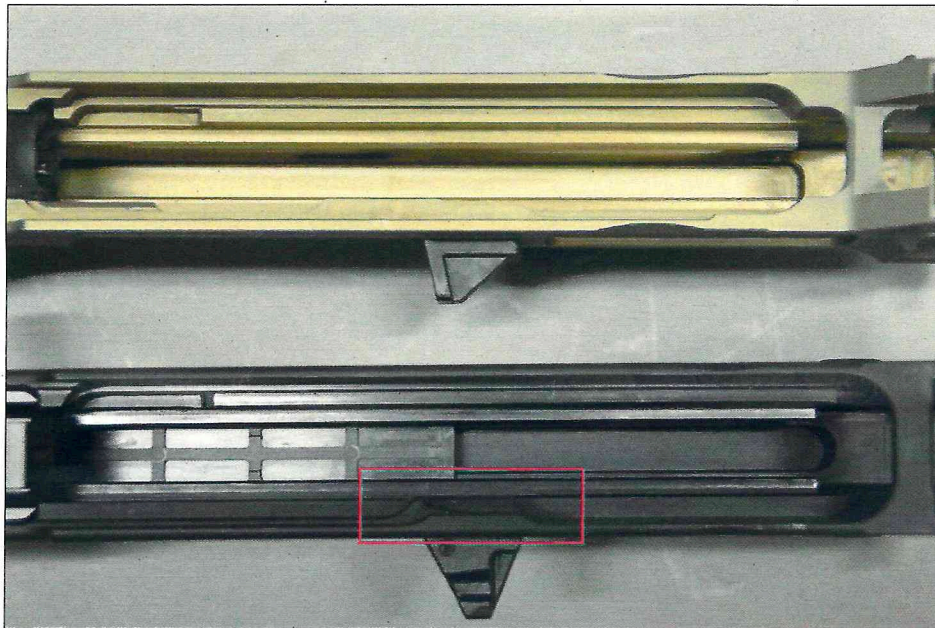


Abbildung 10: Ansicht Gehäuseoberteil-Unterseite mit Öffnung zur Aufnahme des Überstands des Gehäuseunterteil, oben „CZ 805 Bren“, unten „CZ Bren 2Ms“

Funktionsbeschluss

Bei dem hier vorgenommenen Funktionsbeschluss hat die Musterwaffe störungsfrei funktioniert. Mit der Musterwaffe war nur eine halbautomatische Schussabgabe möglich.

Ein Umbau der Musterwaffe mit allgemein gebräuchlichem Werkzeug in eine Schusswaffe, die eine vollautomatische Schussabgabe ermöglicht, war nicht möglich.

Erläuterungen zum Antrag

Sie beabsichtigen, die oben angeführte halbautomatische Schusswaffe "CZ Bren 2Ms"

- zu importieren;
- mit unterschiedlichen Lauflängen gemäß nachfolgender Tabelle anzubieten;
- mit unterschiedlichen Magazinen zu versehen

und so im Geltungsbereich des WaffG zu vertreiben.

Die oben angeführte halbautomatische Schusswaffe "CZ Bren 2Ms" soll mit den nachfolgend aufgelisteten Lauflängen und den sich daraus ergebenden Längenmaßen angeboten und vertrieben werden:



Lauflänge in cm	Länge Lauf + Verschluss in geschlossener Stellung in cm	Gesamtlänge bei eingeklappter Schulterstütze in cm
28	37,8	52,7
37	46,8	61,7
42,9	52,7	67,6

Ergebnis der waffenrechtlichen Prüfung der Musterwaffe:

1. Die Schusswaffe "CZ Bren 2Ms" in allen oben genannten Varianten war noch nicht Gegenstand eines Antrages nach § 2 Absatz 5 WaffG.
2. Ein berechtigtes Interesse im Sinne des § 2 Absatz 5 Nummer 1 WaffG wird für ihren Antrag anerkannt.
3. Die Schusswaffe "CZ Bren 2Ms" in allen oben genannten Varianten ist keine Kriegswaffe, Diese Feststellung des Bundeskriminalamtes wurde vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) mit Email vom 26.01.2021 bestätigt.
4. Es handelt sich bei der Schusswaffe "CZ Bren 2Ms" in allen oben genannten Varianten grundsätzlich um eine mehrschüssige halbautomatische Schusswaffe im Sinne der Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 2.2 (2. Alternative) bei der die Anzahl der zu ladenden Patronen über die Magazinkapazität bestimmt wird.
5. Es handelt sich bei der Schusswaffe "CZ Bren 2Ms" in der oben genannten Variante mit einer Lauflänge von 28,0 cm grundsätzlich um eine Kurz-Schusswaffe im Sinne der Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 2.5.
6. Es handelt sich bei den Schusswaffen "CZ Bren 2Ms" in den oben genannten Varianten mit den Lauflängen von 37,0 cm und 42,9 cm grundsätzlich jeweils um eine Lang-Schusswaffe im Sinne der Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 2.5.
7. Die Schusswaffe "CZ Bren 2Ms" in der oben genannten Variante mit einer Lauflänge von 28,0 cm mit einem Wechselmagazin, das mehr als zwanzig Patronen des nach Herstellerangaben kleinsten bestimmungsgemäß verwendbaren Kaliber aufnehmen kann, ist als mehrschüssige halbautomatische Kurz-Schusswaffe in die Kategorie „A“ gem. Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 3 Nummer 1.7.1 einzuordnen.
8. Die Schusswaffe "CZ Bren 2Ms" in der oben genannten Variante mit einer Lauflänge von 28,0 cm mit einem Wechselmagazin, das bis zu zwanzig Patronen des nach Herstellerangaben kleinsten bestimmungsgemäß verwendbaren Kaliber aufnehmen kann, ist als mehrschüssige halbautomatische Kurz-Schusswaffe in die Kategorie „B“ gem. Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 3 Nummer 2.5 einzuordnen.



9. Die Schusswaffe "CZ Bren 2Ms" in den oben genannten Varianten mit den Lauflängen von 37,0 cm und 42,9 cm mit einem Wechselmagazin, das mehr als zehn Patronen des nach Herstellerangaben kleinsten bestimmungsgemäß verwendbaren Kaliber aufnehmen kann, ist jeweils als mehrschüssige halbautomatische Lang-Schusswaffe in die Kategorie „A“ gem. Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 3 Nummer 1.7.2 einzuordnen.
10. Die Schusswaffe "CZ Bren 2Ms" in den oben genannten Variante mit den Lauflängen von 37,0 cm und 42,9 cm mit einem Wechselmagazin, das bis zu zehn Patronen des nach Herstellerangaben kleinsten bestimmungsgemäß verwendbaren Kaliber aufnehmen kann, ist jeweils als mehrschüssige halbautomatische Lang-Schusswaffe in die Kategorie „B“ gem. Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 3 Nummer 2.6 einzuordnen.
11. Die Schusswaffe "CZ Bren 2Ms" in der oben genannten Variante mit einer Lauflänge von 28,0 cm ist nach Anlage 2 zu § 2 Absatz 3 WaffG Abschnitt 1 Nummer 1.2.5 **verboten**.
12. Die Schusswaffe "CZ Bren 2Ms" in den oben genannten Varianten mit den Lauflängen von 37,0 cm und 42,9 cm ist nicht nach Anlage 2 zu § 2 Absatz 3 WaffG Abschnitt 1 verboten.
13. Die Schusswaffe "CZ Bren 2Ms" in der oben genannten Variante mit einer Lauflänge von 28,0 cm bedarf einer Ausnahmegenehmigung des Bundeskriminalamtes gemäß § 40 Absatz 4 WaffG für den Umgang.
14. Die Schusswaffe "CZ Bren 2Ms" in den oben genannten Varianten mit den Lauflängen von 37,0 cm und 42,9 cm mit einem Wechselmagazin, das bis zu zehn Patronen des nach Herstellerangaben kleinsten bestimmungsgemäß verwendbaren Kaliber aufnehmen kann, kann aufgrund einer waffenrechtlichen Erlaubnis erworben werden.
15. Die Schusswaffe "CZ Bren 2Ms" in der oben genannten Variante mit einer Lauflänge von 28,0 cm ist von dem Verbot zur schießsportlichen Verwendung nach § 6 Absatz 2 AWaffV erfasst.
16. Die Schusswaffe "CZ Bren 2Ms" in der oben genannten Variante mit einer Lauflänge von 37,0 cm ist von dem Verbot zur schießsportlichen Verwendung nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 AWaffV erfasst.
17. Die Schusswaffe "CZ Bren 2Ms" in der oben genannten Variante mit einer Lauflänge von 42,9 cm ist nicht von dem Verbot zur schießsportlichen Verwendung nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 AWaffV erfasst.

Begründung:

1. Es wurden keine weiteren Anträge nach § 2 Absatz 5 WaffG für die Schusswaffe "CZ Bren 2Ms" in allen oben genannten Varianten gestellt.
2. Sie beabsichtigen die Schusswaffe "CZ Bren 2Ms" in allen oben genannten Varianten zu importieren und direkt sowie über den Waffenfachhandel



zu vertreiben. Das berechnigte Interesse an der Entscheidung nach § 2 Absatz 5 Nummer 1 WaffG wurde damit glaubhaft gemacht.

3. Nach Feststellung des Bundeskriminalamtes und Bestätigung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 26.01.2021 handelt es sich bei der Schusswaffe "CZ Bren 2Ms" in allen oben genannten Varianten um keine Kriegswaffe im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1990 (BGBl. I S 2 506), zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 2 des Gesetzes vom 13.04.2017 (BGBl. I 2017, Seite 872).
4. Mit der Schusswaffe "CZ Bren 2Ms" in allen oben genannten Varianten kann jeweils durch eine Betätigung des Abzugs jeweils nur ein Schuss abgegeben werden. Die Schusswaffe ist somit ein Halbautomat im Sinne der Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 2.2, - 2. Alternative.
5. Bei der Schusswaffe "CZ Bren 2Ms" in der oben genannten Variante mit einer Lauflänge von 28,0 cm hat der Lauf zusammen mit dem dazugehörigen Verschluss in geschlossener Stellung eine Länge von 37,8 cm. Somit ist das für die Einstufung als Langwaffe entscheidende Mindestmaß (über 30 cm i. S. d. Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 2.5) erfüllt.
Die Schusswaffe "CZ Bren 2Ms" in der oben genannten Variante mit einer Lauflänge von 28,0 cm hat bei eingeklappter Schulterstütze eine Waffen-Gesamtlänge von 52,7 cm und erfüllt somit nicht das Mindest-Längenmaß für eine Langwaffe (über 60 cm i. S. d. Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 2.5).

Die Schusswaffe "CZ Bren 2Ms" in der Variante mit einer Lauflänge von 28,0 cm ist Kurzwaffe im Sinne der vorgenannten Definition.

6. Bei der Schusswaffe "CZ Bren 2Ms" in der oben genannten Variante mit einer Lauflänge von 37,0 cm hat der Lauf zusammen mit dem dazugehörigen Verschluss in geschlossener Stellung eine Länge von 46,8 cm. Somit ist das für die Einstufung als Langwaffe entscheidende Mindestmaß (über 30 cm i. S. d. Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 2.5) erfüllt.
Die Schusswaffe "CZ Bren 2Ms" in der oben genannten Variante mit einer Lauflänge von 37,0 cm hat bei eingeklappter Schulterstütze eine Waffen-Gesamtlänge von 61,7 cm und erfüllt somit das Mindest-Längenmaß für eine Langwaffe (über 60 cm i. S. d. Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 2.5).

Die Schusswaffe "CZ Bren 2Ms" in den oben genannten Varianten mit den Lauflängen von 37,0 cm und 42,9 cm ist jeweils Langwaffe im Sinne der vorgenannten Definition.

7. Die Schusswaffe "CZ Bren 2Ms" in der oben genannten Variante mit einer Lauflänge von 28,0 cm mit einem Wechselmagazin, das mehr als zwanzig Patronen des nach Herstellerangaben kleinsten bestimmungsgemäß verwendbaren Kaliber aufnehmen kann, ist aufgrund dieser technisch



vorliegenden Gegebenheit als mehrschüssige halbautomatische Kurz-Schusswaffe in die Kategorie „A“ gem. Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 3 Nummer 1.7.1 einzuordnen.

8. Die Schusswaffe "CZ Bren 2Ms" in der oben genannten Variante mit einer Lauflänge von 28,0 cm mit einem Wechselmagazin, das bis zu zwanzig Patronen des nach Herstellerangaben kleinsten bestimmungsgemäß verwendbaren Kaliber aufnehmen kann, ist aufgrund dieser technisch vorliegenden Gegebenheit als mehrschüssige halbautomatische Kurz-Schusswaffe in die Kategorie „B“ gem. Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 3 Nummer 2.5 einzuordnen.
9. Die Schusswaffe "CZ Bren 2Ms" in den oben genannten Varianten mit den Lauflängen von 37,0 cm und 42,9 cm mit einem Wechselmagazin, das mehr als zehn Patronen des nach Herstellerangaben kleinsten bestimmungsgemäß verwendbaren Kaliber aufnehmen kann, ist aufgrund dieser technisch vorliegenden Gegebenheit als mehrschüssige halbautomatische Lang-Schusswaffe in die Kategorie „A“ gem. Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 3 Nummer 1.7.2 einzuordnen.
10. Die Schusswaffe "CZ Bren 2Ms" in den oben genannten Varianten mit den Lauflängen von 37,0 cm und 42,9 cm mit einem Wechselmagazin, das bis zu zehn Patronen des nach Herstellerangaben kleinsten bestimmungsgemäß verwendbaren Kaliber aufnehmen kann, ist aufgrund dieser technisch vorliegenden Gegebenheit als mehrschüssige halbautomatische Lang-Schusswaffe in die Kategorie „B“ gem. Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 3 Nummer 2.6 einzuordnen.
11. Bei der Schusswaffe "CZ Bren 2Ms" in der oben genannten Variante mit einer Lauflänge von 28,0 cm handelt es sich um eine mehrschüssige Kurzwaffe, deren Baujahr nach dem 1. Januar 1970 liegt, und die für Zentralfeuermunition in einem Kaliber unter 6,3 mm konstruiert ist. Somit ist die genannte Schusswaffe vom Verbot der Anlage 2 zu § 2 Absatz 3 WaffG Abschnitt 1 Nummer 1.2.5 erfasst.
12. Die Schusswaffe "CZ Bren 2Ms" in den oben genannten Varianten mit den Lauflängen von 37,0 cm und 42,9 cm mit einem Wechselmagazin, das bis zu zehn Patronen des nach Herstellerangaben kleinsten bestimmungsgemäß verwendbaren Kaliber aufnehmen kann, unterliegt keinem Verbot nach Anlage 2 zu § 2 Absatz 3 WaffG - Waffenliste - Abschnitt 1.
13. Die Schusswaffe "CZ Bren 2Ms" in der oben genannten Variante mit der Lauflängen von 28,0 cm ist eine verbotene Kurzwaffe, für den Umgang ist eine Ausnahmegenehmigung des Bundeskriminalamtes nach § 40 Absatz 4 WaffG notwendig.
14. Die Schusswaffe "CZ Bren 2Ms" in den oben genannten Varianten mit den Lauflängen von 37,0 cm und 42,9 cm unterliegt keinen waffenrechtlichen Befreiungsvorschriften, für den Erwerb ist eine Erlaubnis nach dem WaffG notwendig.



15. Die Schusswaffe "CZ Bren 2Ms" in der oben genannten Variante mit einer Lauflänge von 28,0 cm ist als verbotene Kurzwaffe von dem Verbot zur schießsportlichen Verwendung nach § 6 Absatz 2 AWaffV erfasst.
16. Die Schusswaffe "CZ Bren 2Ms" in den oben genannten Varianten mit den Lauflängen von 37,0 cm und 42,9 cm mit jeweils
 - klapp und ausziehbaren Schulterstützen,
 - einem Lauf mit Mündungsfeuerdämpfer,
 - dem abgebildeten Handschutz mit Kühlungsöffnungen,
 - einem Vorderschaft ohne Zweibein oder ähnlichen Aufstützvorrichtungen und
 - einem 10-schüssigen, kurzen Magazin

ist eine halbautomatische Schusswaffe, die in der Gesamtschau ihrer äußeren Form nach den Anschein einer vollautomatischen Kriegswaffe, die Kriegswaffe im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen ist, hervorruft.

Da die antragsgegenständliche Schusswaffe "CZ Bren 2Ms" in der Variante mit einer Lauflänge von 37,0 cm eine Lauflänge von weniger als 40 cm besitzt, ist sie von dem Verbot zur schießsportlichen Verwendung nach § 6 Absatz 1 Nummer 2a) AWaffV erfasst.

17. Die Schusswaffe "CZ Bren 2Ms" in der oben genannten Variante mit einer Lauflänge von 42,9 cm besitzt eine Lauflänge von mehr als 40 cm und das verwendete Kaliber .223Rem besitzt eine Hülsenlänge von mehr als 40mm. Deshalb ist sie von dem Verbot zur schießsportlichen Verwendung nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 AWaffV nicht erfasst.

Hinweise:

1. Nach § 2 Absatz 5 Nummer 2 Satz 2 WaffG wurden die zuständigen Bundes- und Landesbehörden zu dem obigen Antrag angehört.
2. Dieser Feststellungsbescheid bezieht sich ausschließlich auf die oben beschriebene Schusswaffe in den genannten Varianten, die dementsprechend gekennzeichnet sind.
3. Durch diesen Bescheid bleibt die evtl. Notwendigkeit waffenrechtlicher oder sonstiger Erlaubnisse unberührt.

Kosten:

Die Kosten für diesen Bescheid werden mit einem separaten Bescheid festgesetzt.



Seite 13 von 13

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

